



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

# Info für DIENSTGEBER / DIENSTNEHMER

Wien, März 2017

## BESCHÄFTIGUNGSBONUS IM MINISTERRAT BESCHLOSSEN<sup>©</sup>

Mit dem am 21.2.2017 im Ministerrat beschlossenen **Beschäftigungsbonus** soll ein wesentlicher Wachstums- und Beschäftigungsimpuls für die heimische Wirtschaft geschaffen werden. Betrieben, die **neue** Arbeitsplätze schaffen, soll dabei für **drei Jahre die Hälfte der Lohnnebenkosten nachgelassen** werden. Zu den Lohnnebenkosten zählen der Krankenversicherungsbeitrag, der Unfallversicherungs-, Pensionsversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag, der IESG-Zuschlag, der Wohnbauförderungsbeitrag, MVK-Beiträge, DB, DZ und die Kommunalsteuer.

Förderungsfähig sind **Voll- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse**, die der Kommunalsteuerpflicht unterliegen bzw gemäß § 8 KommStG befreit sind (betrifft vor allem die Gesundheitspflege und Altenfürsorge) und **eine** der folgenden **Voraussetzungen erfüllen**:

- Anstellung einer beim AMS als **arbeitslos** gemeldeten Person;
- Anstellung eines Abgängers einer österreichischen Bildungseinrichtung (Schule/Hochschule);
- Aufnahme einer in Österreich bereits beschäftigt gewesenen Person (Jobwechsler);
- Beschäftigungsverhältnis auf Basis einer **Rot-Weiß-Rot-Karte**.

Als Referenzwerte (zur Feststellung, ob zusätzliche Jobs geschaffen werden) sollen die **Beschäftigungsstände** zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie 12 Monate vor der Antragstellung herangezogen werden. Für Unternehmen, die erst im Laufe der letzten 12 Monate vor Antragstellung gegründet wurden, gilt als Berechnungsgrundlage ein Mitarbeiterstand von Null (somit Förderungsfähigkeit ab der ersten Einstellung!). „**Mitnahmeeffekte**“ durch Umgründungen oder Verschiebungen im Konzern gelten nicht als neues Beschäftigungsverhältnis und werden daher nicht **gefördert**. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, soll **kein Beschäftigungsbonus** gewährt werden, wenn für den Beschäftigten bereits die **Lohnnebenkostenförderung gem Start-up-Förderung** bezogen wird. Der Bonus kann nur dann ausgeschüttet werden, wenn das **Beschäftigungsverhältnis mindestens 6 Monate** andauert. Die **Antragstellung** wird ab **1.7.2017** möglich sein. Jedes zu fördernde Beschäftigungsverhältnis muss an die Förderagenturen (aws und Österreichische Hotel- und Tourismusbank) gemeldet werden. Auf Basis der nachgewiesenen Lohnnebenkosten soll die **Förderung** jährlich **im Nachhinein** ausbezahlt werden.

Insgesamt werden 2 Mrd. € für diese Maßnahme im Budget zur Verfügung gestellt, nach zwei Jahren soll **evaluiert** werden. Um missbräuchliche Inanspruchnahmen zu vermeiden, ist vorgesehen, dass die Geltendmachung des Beschäftigungsbonus im Rahmen der GPLA geprüft wird.